



Runder Tisch

„**Bekämpfung des Menschenhandels**“
in Hessen

Kooperationsvereinbarung

zwischen Strafverfolgungsbehörden,
Ausländerbehörden, Sozialbehörden
und Fachberatungsstellen zum Schutz
von Opfern in Fällen von Menschen-
handel zum Zwecke der sexuellen
Ausbeutung

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1.1 Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden
- 1.2 Aufgaben der Sozialbehörden
- 1.3 Aufgaben der Fachberatungsstellen
- 1.4 Aufgaben der Ausländerbehörde

2. Rahmen für die Zusammenarbeit

- 2.1 Prüfkriterien für die Aufnahme einer Person in das hessische Opferzeugenschutzprogramm nach dieser Vereinbarung (außerhalb des polizeilichen Zeugenschutzes)
- 2.2 Einbindung der Staatsanwaltschaft
- 2.3 Entscheidungskompetenz
- 2.4 Einbindung der Fachberatungsstellen
- 2.5 Maßnahmen der Polizei
- 2.6 Maßnahmen der Ausländerbehörde
- 2.7 Maßnahmen der Sozialbehörden

3. Ende der Beratung und Begleitung

4. Informationsaustausch zwischen Fachberatungsstellen und Polizei

5. Anhang

- 5.1 Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)
- 5.2 Auszug aus dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)
- 5.3 Alimentation von unerlaubt eingereisten / aufhältigen ausländischen Opfern/Zeugen/Zeuginnen bei Menschenhandel für die Dauer des Opferschutzes
- 5.4 Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)

5.5 Liste der Fachberatungsstellen zur Bekämpfung des Menschenhandels und Opferberatungsstellen in Hessen

Der Runde Tisch zur Bekämpfung des Menschenhandels in Hessen besteht aus

- Zuständigen und Verantwortlichen der Ministerien, d.h. des Sozial-, Justiz- und Innenministeriums, des Landeskriminalamtes sowie der Staatsanwaltschaft
- den frauenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen des Hessischen Landtages
- Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände und der Wohlfahrtsverbände
- Vertreterinnen der Fachberatungsstellen, der in Hessen tätigen Opferschutzverbände und der Frauenhäuser
- und Expertinnen aus der Frauenpolitik.

Der Runde Tisch ist ein Koordinierungsgremium, das hessenweit wirksame und abgestimmte Lösungen für die von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung und Zwangsprostitution betroffenen Opfer, Opferzeuginnen und Opferzeugen¹ erarbeitet.

¹ Da in erster Linie Frauen als Opfer oder Opferzeuginnen von Menschenhandel betroffen sind, wird fortlaufend die weibliche Form „Opferzeugin“ verwendet.

Vorbemerkung

Die §§ 232 ff. StGB sind Gewaltdelikte, die gegen die Menschenrechte und gegen die Würde des Menschen verstoßen. Die Bekämpfung solcher Straftaten liegt im hohen Interesse der Strafverfolgungsbehörden. Dies gilt insbesondere für Delikte, die die Ausbeutung der Arbeitskraft des Tatopfers oder dessen Zwangsprostitution zum Gegenstand haben.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung bezieht sich auf die Zusammenarbeit der Fachberatungsstellen in Hessen mit den Behörden in den Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung oder den damit in unmittelbaren Zusammenhang stehenden Gewaltdelikten.

Die Opfer sind vor allem Frauen und Mädchen, die zur Prostitution gezwungen werden. Sie erleiden physische und psychische Schäden, die von langanhaltender Dauer sein können und oftmals traumatische Auswirkungen nach sich ziehen. Der Schutz und die Beratung dieser Opfer sind daher ebenso geboten wie eine effektive Strafverfolgung und Verurteilung der Täter.

Durch das koordinierte Vorgehen von Strafverfolgungsbehörden, Ausländerbehörden, Sozialbehörden und Fachberatungsstellen sollen der gezielte Schutz und eine gezielte Beratung und psychosoziale Begleitung der Opfer sichergestellt werden. Zugleich soll die oftmals geringe oder gar nicht vorhandene Aussagebereitschaft der Opfer erhöht und überhaupt erst erreicht werden. Gerade bei Straftatbeständen des Menschenhandels kommt der Aussagebereitschaft und der unmittelbaren Zeugenaussage eines Opfers im Ermittlungsverfahren und vor Gericht ein sehr hoher Stellenwert zu, da sich der Anklagevorwurf vielfach ausschließlich auf diesen Personalbeweis stützt. Von einem effektiven Schutz und einer qualifizierten Beratung und Begleitung profitieren die Opfer nicht nur persönlich; auch ihre Glaubwürdigkeit und die Sicherheit ihrer Aussage vor Gericht werden deutlich erhöht.

Bei der Aufklärung von Straftaten des Menschenhandels bereitet zumeist schon das Erkennen dieser Delikte besondere Schwierigkeiten. Die potenziellen Opfer, vielfach Frauen ausländischer Nationalitäten, erstatten kaum Anzeige. Die Gründe hierfür können vielfältig sein: negative Erfahrungen im Heimatland, aus denen fehlendes Vertrauen in die hiesigen Strafverfolgungsbehörden resultiert, die Angst vor Repressionen, Sprachbarrieren, die Unkenntnis des deutschen Rechtssystems und ggf. auch der eigene illegale Aufenthaltsstatus. Oftmals eingeschüchtert und zum Teil durch Gewalterfahrung traumatisiert sind Opferzeuginnen zunächst in vielen Fällen nicht in der Lage, verwertbare Aussagen zu liefern. Daher erfordert die Aufklärung dieser Straftaten, die sich regelmäßig als

Kontrolldelikte darstellen, sowohl ein abgestimmtes Vorgehen als auch eine kontinuierliche Fortbildung aller beteiligten Stellen.

Die Unterstützung der Opfer durch die Fachberatungsstellen ist dabei unerlässlich. Die Unterstützung der Opferzeuginnen durch die Fachberatungsstellen in Hessen sollte frühestmöglich erfolgen, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und um eine adäquate Unterbringung und eine wirksame psychosoziale Beratung sicherzustellen. Die Unterstützung durch die Fachberatungsstellen ist insbesondere dann wichtig, wenn innerhalb eines Ermittlungsverfahrens wegen Menschenhandel die gefährdeten Zeuginnen nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme in das polizeiliche Zeugenschutzprogramm erfüllen (Gesetz ZSHG)

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

1.1 Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden

1.1.1 Staatsanwaltschaft und Polizei

Gesetzliche Aufgabe von Staatsanwaltschaften und Polizei ist es, alle Straftaten zu verfolgen (Legalitätsprinzip). Zur Klärung der Frage, ob eine Anklage zu erheben ist, haben Staatsanwaltschaft und Polizei den Sachverhalt zu erforschen und dabei alle belastenden und entlastenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der notwendigen Beweise Sorge zu tragen. Dieser Verpflichtung trägt auch die vorliegende Kooperationsvereinbarung Rechnung, indem bei allen Beteiligten Einvernehmen besteht, dass die psychosoziale Versorgung der Opfer, vor allem bei der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung, keinesfalls zu einer inhaltlichen Einflussnahme auf das Aussageverhalten führen darf.

Opferzeuginnen sind wegen ihrer Aussagebereitschaft oftmals gefährdet. Es ist daher erforderlich, eine Gefährdungsanalyse zu erstellen bzw. in konkreten Gefährdungsfällen besondere Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind der Polizei alle gefährdungsrelevanten Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen.

1.1.2 Ermittlungsverfahren

Die Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels und wegen möglicher Straftaten der Zeuginnen, die damit im Zusammenhang stehen (z.B. gegen das Aufenthaltsgesetz, Urkundsdelikte), sollen in einer Hand bearbeitet werden. Ein zügiger Abschluss der Verfahren gegen Opferzeuginnen – möglichst vor der ersten richterlichen Vernehmung – ist anzustreben.

Damit bei Nachvernehmungen der Status der Opferzeuginnen durch die ermittelnde Polizeidienststelle richtig beurteilt werden kann (entweder weiterhin als Beschuldigte oder nach Einstellung des Verfahrens als Zeugin), sollte die sachbearbeitende Staatsanwaltschaft den Verfahrensabschluss der Polizeibehörde unmittelbar mitteilen.

1.2 Aufgaben der Sozialbehörden

Aufgabe der Sozialbehörden in den Städten und Landkreisen ist es, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bzw. nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) den Grundbedarf an Lebenshaltungskosten, an Unterkunft und medizinischer Versorgung von hilfebedürftigen Personen zu gewährleisten. Hilfebedürftig im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Personen, die als – mutmaßliche - Opfer von Menschenhandel anzusehen sind und die für die Ermittlung der Strafverfolgungsbehörden gegen den Täter zur Verfügung stehen oder die mindestens dreimonatige Bedenkzeit gemäß § 59 Abs. 7 S. 2 AufenthG in Anspruch nehmen.

1.3 Aufgaben der Fachberatungsstellen

1.3.1 Angebot

Die Fachberatungsstellen bieten ein umfassendes und langfristiges Opfer- und Zeugenberatungsangebot für Opfer des Menschenhandels an. Dieses umfasst eine anonyme Unterbringung, psychosoziale Beratung und Prozessbegleitung sowie Reintegrationsmaßnahmen.

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung sind in Hessen die Fachberatungsstellen bei FIM e.V. - Frauenrecht ist Menschenrecht (Frankfurt/Main) - und FRANKA Fachberatung e.V. (Kassel) die zuständigen Kooperationspartner. Dabei ist FIM e.V. für die süd- und mittelhessische Region und FRANKA Fachberatung e.V. für die nordhessische Region zuständig.

Die Fachberatungsstelle FIM fungiert in diesem Rahmen zugleich hessenweit als Koordinations- und Vernetzungsstelle. Sie gewährleistet interdisziplinäre Kooperation sowie Entwicklung und die Aufrechterhaltung eines qualifizierten Beratungs- und Begleitungsstandards. Jährlich lädt sie zu einem Erfahrungsaustausch zwischen den Ermittlungsbehörden und den Fachberatungsstellen ein.

1.3.2 Arbeitsziele der Fachberatungsstellen

Ziel der Fachberatungsstellen ist es, die körperliche und psychische Integrität der Opfer von Menschenhandel wiederherzustellen und zu erhalten. Betroffene sollen in ihrer Entscheidungs- und Handlungskompetenz gestärkt werden.

1.3.3 Aufgaben der Fachberatungsstellen im Rahmen der Einzelfallhilfe:

- Unterbringung in Absprache mit der Polizei
- Sicherstellung einer kontinuierlichen psychosozialen Beratung und Begleitung
- Sicherstellung von medizinischer Versorgung
- Aufklärung über die Rolle und Aufgabe von Polizei und Justiz
- Kontakte zu Rechtsbeistand und Nebenklagevertretung
- Psychische Stabilisierung vor, während und nach Orts-, Vernehmungs- und Gerichtsterminen unter Berücksichtigung des Sicherheitsaspektes
- Hilfestellung bei der Sicherung der materiellen Existenz
- Unterstützung bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Vermittlung von Aus- und Fortbildungsangeboten
- Unterstützung bei der Rückkehr und bei der Reintegration in das Herkunftsland, ggf. unter Berücksichtigung polizeilicher Erkenntnisse zu einer möglichen Gefährdung der Betroffenen. Nach Möglichkeit sind Kontakte zu Beratungseinrichtungen im Herkunftsland vor Ausreise der Betroffenen herzustellen.

1.3.4 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration

Die Beschäftigten der vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration geförderten Fachberatungsstellen sowie ggf. weiterer Fachberatungsstellen, die im Rahmen von Beratungs-, Schutz- und Strafverfolgungsmaßnahmen mit der Polizei, weiteren Dienststellen des Landes oder der Kommunen zusammenarbeiten, werden vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet.

1.4 Aufgaben der Ausländerbehörde

Aufgabe der Ausländerbehörden ist die Prüfung und Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status der Opfer von Menschenhandel. Dabei berücksichtigen sie die besondere Schutzbedürftigkeit

von Opfern des Menschenhandels im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) sowie der Richtlinie 2011/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates

2. Rahmen für die Zusammenarbeit

Eine erfolgreiche Kooperation erfordert Wissen und Akzeptanz hinsichtlich der unterschiedlichen Zielsetzung und Aufgabenverteilung aller beteiligten Stellen. Es bedarf einer klaren Trennlinie zwischen Ermittlung und Betreuung/Beratung. Die Arbeitsgebiete und die Berufsrollen müssen auch gegenüber den Opfern transparent sein, die Zeuginnen sind.

2.1 Prüfkriterien für die Aufnahme einer Person in das hessische Opferzeugenschutzprogramm nach dieser Vereinbarung (außerhalb des polizeilichen Zeugenschutzes)

Vor der Aufnahme einer Person in dieses Programm sollte Folgendes geprüft werden:

2.1.1 Opfereigenschaft/Zeugeneigenschaft

- Ist die Person Opfer von Menschenhandel und hilfebedürftig?
- Ist die Person in der Lage, verfahrensrelevante Angaben zu machen und bereit, diese in einer späteren Gerichtsverhandlung zu wiederholen?
- Ist ein Opfer nicht in der Lage verfahrensrelevante Aussagen zu machen, so erfolgt auch dann eine Abstimmung der beteiligten Stellen über das weitere Vorgehen

2.1.2 Freiwilligkeit

Voraussetzung für die Anwendung der Kooperationsvereinbarung ist, dass die Opferzeugin mit den beabsichtigten Maßnahmen einverstanden und bereit ist, sich an die Vereinbarung zu halten.

2.1.3 Unverzichtbarkeit der Aussage bei Opferzeuginnen

Ist die Aussage für die Anklageerhebung und das anstehende Gerichtsverfahren unabdingbar notwendig oder gibt es ggf. andere Beweismittel, die einen hinreichenden Tatverdacht begründen? Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu beachten.

2.1.4 Bestehen einer Gefahrenlage

Liegen Hinweise oder Rückschlüsse hinsichtlich einer Gefährdung vor?

In diesem Fall ist zu prüfen, ob die Gefährdung so erheblich ist und die weiteren Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass die Aufnahme der Person in das polizeiliche Zeugenschutzprogramm gem. ZSHG in Betracht kommt. Der Schutz von gefährdeten Personen obliegt grundsätzlich der zuständigen Polizeibehörde.

2.2 Einbindung der Staatsanwaltschaft

Das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft über das Vorliegen der Entscheidungskriterien, insbesondere der Unverzichtbarkeit der Aussagen, ist ausnahmslos herzustellen.

Bei den Staatsanwaltschaften soll ein fester Ansprechpartner für die anderen beteiligten Stellen benannt werden, falls nicht ohnehin die Dezernentin oder der Dezernent für Organisierte Kriminalität bzw. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter für Organisierte Kriminalität vorgesehen ist.

2.3 Entscheidungskompetenz

Über die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen entscheidet die jeweils dafür originär zuständige Polizeibehörde, ggf. in Absprache mit dem Hessischen Landeskriminalamt und im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft.

2.4 Einbindung der Fachberatungsstellen

2.4.1 Die Polizei nimmt unverzüglich Kontakt mit einer Fachberatungsstelle auf, sofern dem rechtliche oder kriminaltaktische Gründe nicht entgegenstehen und das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft vorhanden ist.

Gemäß § 406f Abs. 2 StPO ist bei einer Vernehmung von Verletzten auf deren Antrag einer zur Vernehmung erschienenen Person ihres Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen. Bei diesen Vertrauenspersonen kann es sich auch, wenn es die Zeugin beantragt, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fachberatungsstellen handeln. § 406f Abs. 1 StPO bleibt davon unbenommen.

2.4.2 In Ermittlungsverfahren, in welchen mit mehr als drei Zeuginnen zu rechnen ist, ist die regional zuständige Fachberatungsstelle vorab über diese Möglichkeit zu informieren. Die Fachberatungsstelle tritt dann in eigener Zuständigkeit mit der hessenweiten Koordinierungsstelle für Opfer von Menschenhandel (FiM e.V) in Kontakt, um die Versorgung und die Unterbringung so früh wie möglich zu sichern.

Bei Bedarf bittet die Koordinierungsstelle die Zeugenschutzdienststelle des Hessischen Landeskriminalamtes um Unterstützung, insbesondere bei der Unterbringung von Opferzeuginnen und Opferzeugen im Zuständigkeitsbereich einer außerhessischen Polizeibehörde.

2.5 Maßnahmen der Polizei

Beim Antreffen ausländischer Personen, die sich illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und der Prostitution nachgehen, ist zeitgleich mit der Einschaltung der Ausländerbehörde das zuständige Fachkommissariat zu informieren. Das zuständige Fachkommissariat prüft im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, ob der Anfangsverdacht einer Straftat des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung vorliegt und ob die betreffende Person bereit ist eine entsprechende Zeugenaussage zu tätigen.

2.5.1 Die ermittlungsführende Stelle soll frühzeitig in Fällen von Menschenhandel die Opfer auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch die behördenunabhängigen Fachberatungsstellen hinweisen und mit Zustimmung der Opfer den Kontakt dorthin herstellen.

2.5.2 Bei Opferzeuginnen und Opferzeugen regelt die Polizei den Erstkontakt zu den Behörden, bei Bedarf regelt sie mit der Ausländerbehörde die Formalitäten im Hinblick auf den ausländerrechtlichen Status im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, insbesondere bei drohender Beendigung des Aufenthaltes.

2.5.3 Die Polizei prüft das Erfordernis von Schutzmaßnahmen und gewährleistet deren Umsetzung, zum Beispiel bei Orts-, Vernehmungs- und Gerichtsterminen, ggf. auch hinsichtlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachberatungsstellen.

2.5.4 Soweit erforderlich, veranlasst die Polizei die Einrichtung der notwendigen Auskunftssperren.

2.6 Maßnahmen der Ausländerbehörde

2.6.1 Das Hessische Ministerium des Innern oder das Landeskriminalamt weist die Polizeidienststellen und das Hessische Ministerium des Innern die Ausländerbehörden darauf hin, dass bei Antreffen ausländischer Personen, die sich illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und der Prostitution nachgehen, zeitgleich mit der Einschaltung der Ausländerbehörde zur Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ebenfalls das zuständige Fachkommissariat zu informieren ist. Das zuständige Fachkommissariat prüft im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, ob die betreffende Person gegen Menschenhändler und Zuhälter aussagen kann bzw. ob der Anfangsverdacht einer Straftat des Menschenhandels oder der Zuhälterei vorliegt.

2.6.2 Opfer von Menschenhandel, die keine gültigen Papiere besitzen, können trotz grundsätzlich bestehender Ausreisepflicht frühestens nach Ablauf einer mindestens 3-monatigen Bedenkzeit abgeschoben werden (§ 59 Abs. 7 AufenthG). Diese Frist kann verlängert werden (Ausnahmen: Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder das Opfer nimmt freiwillig Kontakt zu potentiellen Tätern oder Täterinnen auf).

Erhält die Ausländerbehörde eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft, dass die betreffende Person in einem Strafverfahren benötigt wird, sie ihre Bereitschaft als Zeugin eindeutig bekundet hat und sie alle Verbindungen zu den Beschuldigten abgebrochen hat, die der Straftat des Menschenhandels verdächtig sind, ist gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG zu verfahren.

Ausländerinnen und Ausländer, die Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder 233a StGB sind, soll, auch wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig sind, für einen Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

- ihr Aufenthalt von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht als sachgerecht zur Aufklärung der Straftat gewertet wird, weil ohne ihre Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
- sie jede Verbindung zu den mutmaßlichen Menschenhändlern abgebrochen haben und
- sie ihre Bereitschaft haben, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeugen auszusagen.

Eine unerlaubte Einreise, die Nichterfüllung der Passpflicht, die fehlende Klärung der Identität, eine vorangegangene Ausweisung oder Abschiebung oder die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts stehen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen.

Wirkt das Opfer im Rahmen der strafrechtlichen Verfahren mit, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25 Abs. 4a AufenthG). Diese wird jeweils für ein Jahr erteilt und verlängert (§ 26 Abs. 1 S. 5 AufenthG) nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis jeweils für 2 Jahre verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit erfordern.

Um einen besseren Schutz der Betroffenen sowie die Kooperationsbereitschaft im Strafverfahren zu erhöhen, ist nach der Neufassung des Aufenthaltsgesetzes (Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, 1.08.2015) unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Familiennachzug zu Opfern von Menschenhandel bereits während des laufenden Strafverfahrens möglich.

2.6.3 Wer als Opfer von Menschenhandel eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG besitzt, darf bei Vorliegen der Voraussetzungen unselbständig arbeiten. Hierfür bedarf es seit dem 1. Juni 2013 keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 31 Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV))

2.6.4 Ergeben sich nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Anhaltspunkte dafür, dass für die Betroffenen nach Beendigung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Heimatland besteht, soll die Ausländerbehörde gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilen, sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge feststellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Vor jeder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hat die Ausländerbehörde über die zuständige Polizeibehörde jeweils die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zur aktuellen Gefährdungssituation einzuholen. Die Ausländerbehörde

soll dann die Aufenthaltserlaubnis verlängern, sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erklärt, dass die Gefährdungssituation im Heimatland weiterhin Bestand hat.

Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

2.6.5 Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind. (§ 26 Abs. 2 AufenthG)

2.6.6 In den Fällen, in denen aufgrund einer Zeugenaussage die Notwendigkeit für eine Wiedereinreise besteht und die Betroffene oder der Betroffene zuvor ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, nimmt die Staatsanwaltschaft Kontakt mit der nunmehr zuständigen Ausländerbehörde zur Ausstellung einer Betretenserlaubnis gemäß § 11 Abs. 8 AufenthG für die Bundesrepublik Deutschland durch das Opfer auf. Gehört das Opfer einem Land an, dessen Staatsangehörige nach Anhang I der Gemeinsamen Liste zu Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 (Drittländer-VO) beim Überschreiten der Außengrenzen der EU-Mitgliedsstaaten visumpflichtig sind, ist zusätzlich vor der Einreise durch die Betroffene oder den Betroffenen bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Einreise einzuholen.

2.7 Maßnahmen der Sozialbehörden

Der Erstkontakt zu den Sozialbehörden wird in der Regel von der Polizei hergestellt. Die hilfebedürftigen Personen werden von den Fachberatungsstellen unterstützt, die regelmäßig mit den zuständigen Sozialbehörden kooperieren.

2.7.1 Opfer von Menschenhandel mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a Aufenthaltsgesetz (Aufenth)G, die nicht erwerbsfähig sind, erhalten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Sozialhilfe nach § 23 Abs. 1 S.1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe (SGB XII).

Opfer von Menschenhandel mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz, die erwerbsfähig sind, erhalten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Leistungen nach § 19 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II).

2.7.2 Ausländische Personen (Nicht EU-Angehörige), bei denen zwar Anhaltspunkte dafür sprechen, dass sie Opfer von Menschenhandel sind, aber (noch) keine Aufenthaltserlaubnis

nach § 25 Abs. 4 a AufenthG erteilt wurde, haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Ebenfalls leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind Menschenhandelsopfer, die vollziehbar ausreisepflichtig – also insbesondere unerlaubt eingereist und nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels – sind (§ 1 Abs. Nr. 5 AsylbLG). Die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen erhalten bei Bedürftigkeit Leistungen in dem dort geregelten Umfang. In diesem Rahmen werden neben der Unterbringung auch medizinische Hilfe sowie Beratungs- und Betreuungsleistungen gewährt.

2.7.3 Für unerlaubt eingereiste/aufhältige Opferzeuginnen soll auf der Grundlage des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur Kostenrückerstattung - „Alimentation von unerlaubt eingereisten/aufhältigen ausländischen Opferzeuginnen bei Menschenhandel für die Dauer des Opferschutzes“ (24. Februar 2006) -, sowie in Kenntnis des besonderen Schutz- und Hilfebedarfs der betroffenen Personen die zuständige Sozialbehörde die finanzielle Versorgung der Betroffenen mit Rücksicht auf deren Status als Verbrechensoffer sicherstellen:

- Die Alimentation durch die Sozialbehörden soll dem Bedarf der Opfer und Opferzeuginnen angemessen sein.
- Je nach Notlage und den spezifischen Erfordernissen soll die zuständige Sozialbehörde ihren Ermessensspielraum nutzen und Unterbringungs- sowie Versorgungsmaßnahmen unkompliziert ermöglichen, wenn diese aus Sicherheitsgründen oder auch aus medizinischen, therapeutischen und sozialpsychologischen Gründen notwendig sind (z.B. materielle Erstversorgung, Wohnungsanmietung).
- Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass Opfer von Menschenhandel an freiwilligen kommunalen Leistungen partizipieren können, insofern solche Leistungen für bedürftige Personen auf kommunaler Ebene existieren.
- Aus Sicherheitsgründen soll die Sozialbehörde dafür Sorge tragen, dass im betreffenden Amt eine personelle Zuständigkeit für die Gruppe der Opfer von Menschenhandel besteht.
- Unabhängig vom Wohnortwechsel der Opfer von Menschenhandel kann es aus Sicherheitsgründen sinnvoll sein, eine feste kommunale Zuständigkeit für die Alimentation zu schaffen und für die Dauer des Aufenthaltes beizubehalten.

3. Ende der Beratung und Begleitung

Die Unterstützung endet

- auf Wunsch der Betroffenen
- nach Ausreise der Betroffenen
- für unentschlossene Betroffene nach ihrer Entscheidung, nicht auszusagen
- bei groben Verstößen gegen Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit.

4. Informationsaustausch zwischen Fachberatungsstelle und Polizei

Auf der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informiert die Fachberatungsstelle über

- sicherheitsrelevante Entwicklungen für die Betroffenen oder für die Beraterinnen und Berater
- wichtige Informationen im Zusammenhang mit dem Delikt Menschenhandel
- ermittlungsrelevante Erkenntnisse, sofern sie von der Betroffenen oder dem Betroffenen dazu autorisiert ist.

Auf der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informiert die Polizeibehörde über

- sicherheitsrelevante Entwicklungen für die Betroffenen oder für die Beraterinnen und Berater auch in Hinblick auf die Herkunftsländer
- vorhandene Erkenntnisse (Gefährdungslagebewertungen) bezüglich der Situation und möglicher Veränderungen im Herkunftsland der Betroffenen
- wichtige Veränderungen im Zusammenhang mit der Durchführung eines qualifizierten Opferschutzes.

Die Empfehlungen werden ständig auf ihre Übereinstimmung mit der Gesetzeslage und der Praktikabilität vom Runden Tisch zur Bekämpfung des Menschenhandels in Hessen überprüft.

5. Anhang

5.1 Strafgesetzbuch (StGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) m.W.v. 09.11.2017
Stand: 03.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1693)

5.1.1 § 232 StGB - Menschenhandel

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

1. diese Person ausgebeutet werden soll
 - bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an
 - a) oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,
 - b) durch eine Beschäftigung,
 - c) bei der Ausübung der Bettelei oder
 - d) bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,
2. diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll oder
3. dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll.

2 Ausbeutung durch eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung).

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder
2. entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet.

(3) 1In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist, der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder
2. eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
3. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

2In den Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 ist der Versuch strafbar.

5.1.2 § 232a StGB - Zwangsprostitution

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1. die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer
2. dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zu der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten sexuellen Handlungen veranlasst.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, wenn einer der in § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(6) 1Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer an einer Person, die Opfer

1. eines Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 232 Absatz 2, oder
2. einer Tat nach den Absätzen 1 bis 5

geworden ist und der Prostitution nachgeht, gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt. 2Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, die zum Nachteil der Person, die nach Satz 1 der Prostitution nachgeht, begangen wurde, freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

5.1.3 § 233a StGB - Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage ausbeutet

1. bei der Ausübung der Prostitution,
2. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,
3. bei der Ausübung der Bettelei oder
4. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in § 233 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

5.2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2018 (BGBl. I S. 342) m.W.v. 16.03.2018

5.2.1 § 25 AufenthG - Aufenthalt aus humanitären Gründen

(3) 1 Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt. 2 Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder der Ausländer wiederholt oder gröslich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstösst. 3 Sie wird ferner nicht erteilt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
2. eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat, sich Handlungen zuschulden kommen liefs, die den Zielen und Grundsätzen der
3. Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, oder
4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

(4) 1 Einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. 2 Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4a) 1 Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches wurde, soll, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. 2 Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. seine Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

3 Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

5.2.2 § 26 AufenthG - Dauer des Aufenthalts

(1) 1 Die Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt kann für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden, in den Fällen des § 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 jedoch für längstens sechs Monate, solange sich der Ausländer noch nicht mindestens 18 Monate rechtmässig im Bundesgebiet aufgehalten hat. 2 Asylberechtigten und Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt worden ist, wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt. 3 Subsidiär Schutzberechtigten im Sinne

des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes wird die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre. 4Ausländern, die die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 erfüllen, wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt. 5Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 4a Satz 1 und Absatz 4b werden jeweils für ein Jahr, Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 4a Satz 3 jeweils für zwei Jahre erteilt und verlängert; in begründeten Einzelfällen ist eine längere Geltungsdauer zulässig.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

5.2.3 § 59 AufenthG - Androhung der Abschiebung

(7) 1Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Ausländer Opfer einer in § 25 Absatz 4a Satz 1 oder in § 25 Absatz 4b Satz 1 genannten Straftat wurde, setzt sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Ausreisefrist, die so zu bemessen ist, dass er eine Entscheidung über seine Aussagebereitschaft nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 3 oder nach § 25 Absatz 4b Satz 2 Nummer 2 treffen kann. 2Die Ausreisefrist beträgt mindestens drei Monate. 3Die Ausländerbehörde kann von der Festsetzung einer Ausreisefrist nach Satz 1 absehen, diese aufheben oder verkürzen, wenn

1. der Aufenthalt des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder
2. der Ausländer freiwillig nach der Unterrichtung nach Satz 4 wieder Verbindung zu den Personen nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 2 aufgenommen hat.

4Die Ausländerbehörde oder eine durch sie beauftragte Stelle unterrichtet den Ausländer über die geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von in § 25 Absatz 4a Satz 1 genannten Straftaten.

5.2.4 § 60 AufenthG - Verbot der Abschiebung

(7) 1Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. 2Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. 3Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. 4Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. 5Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.

5.3 Alimentation von unerlaubt eingereisten/ aufhältigen ausländischen Opfern/Zeugen/Zeuginnen bei Menschenhandel für die Dauer des Opferschutzes

**Hessisches Sozialministerium, 24. Februar 2006,
Aktenzeichen: IV 6 A**

Den Kreisausschüssen der Landkreise und den Magistraten der kreisfreien Städte werden ab 01.01.2006 (*für sog. Neufälle*) die Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und ggf. nach dem SGB II/SGB XII für unerlaubt eingereiste und/oder unerlaubt aufhältige ausländische Personen, die Opfer einer Straftat sind und als Zeugen/Zeuginnen in einem Strafverfahren wegen Menschenhandel benötigt werden und zur Aussage bereit sind, für die Dauer des Opferschutzes erstattet.

Eingeschlossen ist der Aufenthalt während der Ausreisefrist, die für diesen Personenkreis festgesetzt wird (i.d.R. 4 Wochen). Auf Nr. 15a.1.5 und Nr. 50.2.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU wird verwiesen.

Begründung:

Vorbemerkung:

Menschenhandel – betroffen sind überwiegend Frauen – ist eine grauenhafte Form internationaler, in der Regel auch organisierter Kriminalität. Seiner Bekämpfung ist deshalb national wie international ein hoher Stellenwert beizumessen. Die Täter nutzen die in den Herkunftsländern ihrer Opfer vorherrschenden sozialen Verhältnisse für ihre Zwecke aus, versprechen den Frauen meist seriöse Verdienstmöglichkeiten und führen sie in den meisten Fällen mit physischer und/oder psychischer Gewalt der Prostitution zu. Die in ihrer Würde und Selbstbestimmung verletzten Opfer schrecken ihrerseits vor Anzeigenerstattung und detaillierten Aussagen über ihre ausbeuterischen Zuhälter zurück. Ursächlich hierfür sind Einschüchterung, ihr illegaler Aufenthalt in Deutschland und weitere Repressalien seitens der Täter sowie Misstrauen gegenüber Polizei und Justiz. In den Strafverfahren gegen die Täter kommt den Zeugenaussagen der Opfer eine besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund sind neben der effektiven Strafverfolgung weiterführende Betreuungsmaßnahmen für die Opfer durch Fachberatungsstellen sowie für begleitende Maßnahmen durch die Sozial- und Ausländerbehörden sinnvoll und notwendig. Hierbei ist eine angemessene Alimentation während ihres Aufenthaltes in Deutschland/Hessen das Fundament aller weiteren Maßnahmen.

Personenkreis:

Es kommt immer wieder vor, dass ausländische Frauen – in seltenen Fällen auch Männer – ohne Aufenthaltsrecht in Bordellen oder anderswo aufgegriffen werden, weil sie unerlaubt der Prostitution nachgehen. Soweit sich herausstellt, dass sie zur Prostitution gezwungen wurden und bereit sind, in einem Strafverfahren gegen ihre Peiniger auszusagen, kann ihnen der Aufenthalt während der Dauer des Strafverfahrens gegen ihre Peiniger geduldet werden, anstatt sie unmittelbar auszuweisen/abzuschieben. Für die Dauer des Aufenthaltes haben sie Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ggf. SGB XII.

Handelt es sich bei den Opfern um unerlaubt eingereiste Personen nach § 15a Aufenthaltsgesetz, werden den Kommunen für die Dauer des Opferschutzes anstelle der festen Beträge die Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ggf. SGB II/SGB XII erstattet.

Zu den Aufwendungen zählen auch die Kosten für eine ggf. erforderliche Unterbringung in einem Frauenhaus oder einer anderen Einrichtung.

Erstattungsverfahren:

Die Anträge auf Erstattung sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt – Koordinierungsstelle für die Unterbringung von Betreuung der Flüchtlinge in Hessen (KFH).

Im Auftrag

gez. Unterschrift
Dirk Hummel

5.4 Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)

"Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15.

August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch § 1 Nr. 4 G v. 15.8.1974 I 1942

§ 1

(1) Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein,

1. bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
2. bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
3. als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.

(2) Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

(3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift; davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.

(4) Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, bestimmt 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bei Behörden oder sonstigen Stellen nach Bundesrecht die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde oder, soweit eine Dienstaufsicht nicht besteht, die oberste Fachaufsichtsbehörde,

2. in allen übrigen Fällen diejenige Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

§ 2

(1) Wer, ohne Amtsträger zu sein, auf Grund des § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) förmlich verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich.

(2) Wer, ohne Amtsträger zu sein,

1. als Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach einer tarifrechtlichen Regelung oder
2. auf Grund eines Gesetzes oder aus einem sonstigen Rechtsgrund
zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden ist, steht einem nach
§ 1 Verpflichteten gleich, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt sind.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4.
Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. § 1 Abs. 4 tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

5.5 Liste der Fachberatungsstellen zur Bekämpfung des Menschenhandels und Opferberatungsstellen in Hessen

5.5.1 Fachberatungsstellen

FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V.

Hessische Koordinierungsstelle in der Arbeit gegen Menschenhandel
Varrentrappstraße 55
60486 Frankfurt am Main
069 / 97 097 97 – 0
069 / 97 097 97 – 18
www.fim-frauenrecht.de
info@fim-beratungszentrum.de

Diakonisches Werk Region Kassel

FRANKA Fachberatung e.V.

Hermannstraße 6
34117 Kassel
www.franka-kassel.de
franka-fachberatung@dw-Region-Kassel.de

5.5.2 Opferberatungsstellen

Darmstädter Hilfe – Beratung für Opfer und Zeugen in Südhessen e.V.

Büdingen Straße 10
64289 Darmstadt
06151 / 97 14 200
06151 / 97 14 203 (Fax)
www.darmstaedter-hilfe.de
info@darmstaedter-hilfe.de

Trauma- und Opferzentrum Frankfurt am Main e.V.

Betreuung für Opfer und Zeugen
Zeil 81
60313 Frankfurt am Main
069 / 21 65 58 28
www.trauma-undopferzentrum.de
info@trauma-undopferzentrum.de

Opfer- und Zeugenhilfe Fulda e.V.

Beratungsstelle für Opfer von Straftaten und für Zeugen
Gerloser Weg 20 (Zentrum Vital 1. OG)
36039 Fulda
0661 / 90 19 24 70
0661 / 90 19 24 77 (Fax)

Gießener Hilfe e.V.

Beratungsstelle für Opfer von Straftaten und für Zeugen
Ostanlage 21
35390 Gießen
0641 / 97 22 50
www.giessener-hilfe.de
giessenerhilfe@web.de

Hanauer Hilfe e.V.

Opfer- und Zeugenberatung
Salzstraße 11
63450 Hanau
06181 / 24 871
www.hanauer-hilfe.de
kontakt@hanauer-hilfe.de

Kasseler Hilfe – Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e.V.

Wilhelmshöher Allee 101
34121 Kassel
0561 / 28 20 70
www.kasseler-hilfe.de
info@kasseler-hilfe.de

Opferhilfe Limburg-Weilburg e.V.

Postfach 1503
65535 Limburg
06431 / 45 045
03222 / 40 49 419 (Fax)
www.opferhilfe-limburg-weilburg.de
kontakt@opferhilfe-limburg-weilburg.de

Wiesbadener Hilfe – Opfer und Zeugenhilfe Wiesbaden e.V.

Marktstraße 32
65183 Wiesbaden
0611 / 30 82 324
www.wiesbadener-hilfe.de
info@wiesbadener-hilfe.de

Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Stabsstelle Frauenpolitik
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

Redaktion:

Dr. Andrea-Sabine Jacobi
Gesamtverantwortlich: Esther Walther

Druck:

Hausdruck HMSI

Stand:

Oktober 2018

Hinweis zur Verwendung dieser Broschüre:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern, Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem/der Empfänger/in zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

HESSEN



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Stabsstelle Frauenpolitik

Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden
<https://soziales.hessen.de>